

Der Beitrag der Arbeitsrechtsprechung zur Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen

Aus dem Bericht des Präsidiums an das 2. Plenum des Bezirksgerichts Erfurt am 29. März 1972

Das sozialistische Recht ist ein wichtiges Instrument bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und bei der Aktivierung der schöpferischen Kräfte des werktätigen Volkes. Es trägt dazu bei, die auf dem VIII. Parteitag der SED beschlossene Hauptaufgabe zu erfüllen. Die Lösung dieser Hauptaufgabe erfordert, die Entwicklung der materiellen Produktion und die Gestaltung sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen als einheitlichen Prozeß zu planen und in den sozialistischen Wettbewerb einzubeziehen.

Das sozialistische Arbeitsrecht legt die Verantwortung der staatlichen Leiter fest und sichert die materiellen Rechte der Werktätigen. Es regelt die den Werktätigen obliegenden Pflichten unter Beachtung der Tatsache, daß sie Mitgestalter ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen sind.

Dem 2. Plenum des Bezirksgerichts obliegt es, einen Beitrag zur Vorbereitung und Durchführung der entsprechenden Plenartagung des Obersten Gerichts zu leisten. Dazu wurden die im Bezirk anhängigen arbeitsrechtlichen Verfahren unter dem Gesichtspunkt gesichtet, wie durch die gerichtlichen Entscheidungen auf die Schaffung solcher Arbeitsbedingungen Einfluß genommen wurde, die den Anforderungen wissenschaftlicher Arbeitsorganisation und sozialistischer Arbeitskultur in wachsendem Maße entsprechen und zur Erhöhung der Arbeitsfreude und Leistungsbereitschaft der Werktätigen beitragen. Unter dem gleichen Gesichtspunkt wurden die Beschlüsse der Konfliktkommissionen des Bezirks analysiert und Konsultationen in einer Reihe von Betrieben sowie Erfahrungsaustausche mit dem Bezirksvorstand des FDGB, dessen Arbeitsschutzinspektion, der Sozialversicherung der Werktätigen und der Staatlichen Versicherungsanstalt des Bezirks durchgeführt.

Verwirklichung des GBA durch die Leiter der Betriebe bei der Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen

Inhalt der Betriebskollektivverträge

Die durchgeführten Konsultationen bestätigen, daß sich die staatlichen Leiter — wenn auch mit unterschiedlichen Ergebnissen — bemühen, die Forderung des § 3 a Abs. 5 GBA zu erfüllen, ständig auf die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen ihres Verantwortungsbereichs Einfluß zu nehmen. Ausgehend von der betrieblichen Situation enthalten die Betriebskollektivverträge (BKV) richtige Festlegungen über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen auf der Grundlage des GBA. So sind im BKV des VEB Automobilwerk Eisenach (AWE) alle Gebiete der Arbeits- und Lebensbedingungen erfaßt und geregelt. Grundlage dafür bildet ein Plan der Arbeits- und Lebensbedingungen, der nach eingehender Diskussion mit den Werktätigen verabschiedet worden ist. Da dieser Plan den Perspektivzeitraum bis 1975 erfaßt, sind im BKV für das jeweilige Jahr konkrete Maßnahmen festgelegt. Die Durchsetzung und Kontrolle der Festlegungen aus dem genannten Plan und dem BKV sind ständig Gegenstand der Leitungsbesprechungen im Betriebsleitungskollektiv, der BPO und der BGL, und es werden auch die

notwendigen Leitungsentscheidungen getroffen. So hat z. B. der Werkdirektor den zuständigen Fachdirektor beauftragt, eine Konzeption zur Stimulierung der Schichtarbeit zu entwickeln, in deren Ergebnis u. a. folgende Maßnahmen durchgesetzt wurden:

- Erhöhung der Jahresendprämie der 3-Schichtarbeiter um etwa 25 %,
- durchgehende Versorgung am Arbeitsplatz durch Provisionsverkaufsstellen,
- Verabreichung von warmen Mahlzeiten in allen Schichten,
- Einbeziehung aller Schichtarbeiter in die ärztliche Reihenuntersuchung, verbunden mit der Ausgabe von prophylaktischen Kuren,
- bevorzugte Zuweisung von Wohnraum, Ferienplätzen, Kinderkrippen- und Kindergartenplätzen.

Im VEB Weimar-Kombinat besteht ein Direktionsbereich für Arbeiterversorgung. Er befaßt sich u. a. mit

- der Festlegung der Arbeitsbedingungen in enger Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen für den Gesundheits- und Arbeitsschutz (vor allem bei der sozialistischen Rationalisierung),
- der Gestaltung der Lebensbedingungen, wobei im Mittelpunkt die Arbeitsplatz- und Schichtarbeiterversorgung steht,
- der Betreuung und Erweiterung der Kindereinrichtungen im Zusammenwirken mit den zuständigen Organen des Territoriums,
- der Feriengestaltung, insbesondere mit der Erweiterung der Erholungsmöglichkeiten und der Kinderferiengestaltung,
- den Maßnahmen der Gesunderhaltung, besonders mit der Festlegung von Reihenuntersuchungen durch die Betriebspoliklinik,
- dem Ausbau der bereits vorhandenen 30 Dienstleistungen,
- dem Wohnungswesen, besonders mit dem Ausbau von Altbauwohnungen,
- der ständigen Verbesserung des Berufsverkehrs,
- der Ausarbeitung von Betreuungsmaßnahmen über den Rahmen des BKV hinaus.

In einer Reihe von Betrieben wurden zugleich große Anstrengungen zur Vervollkommnung der Arbeitstechnologie unternommen.

Diesen positiven Feststellungen steht gegenüber, daß die Arbeitsordnungen der Betriebe oft nicht mehr stimulierend auf die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen einwirken, weil sie nicht mehr dem gegenwärtigen Entwicklungsstand entsprechen. Es ist deshalb notwendig, daß neue Arbeitsordnungen erarbeitet werden, wobei den staatlichen Leitern die Pflicht obliegt, insbesondere auch die Regelungen des GBA voll zu verwirklichen. Dabei geht es besonders um solche Komplexe wie

- die Durchsetzung der Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes (§§ 94 bis 98 GBA),
- die soziale Betreuung (§ 119 GBA),
- die Qualifizierung der Werktätigen (§§ 65, 66 und 77 GBA).